

Mitteilung des Senats

vom 2. März 1912.

Inhaltsverzeichnis.

- | | |
|---|---------|
| 1. Änderung der Anlage B des Einkommensteuergesetzes vom 23. Februar 1910 (Gesetzbl. S. 29 ff.) . . . | S. 255. |
| 2. Erbschaftsteuer | " 255. |
| 3. Firmen- und Gewerbesteuer | " 255. |

1. Änderung der Anlage B des Einkommensteuergesetzes vom 23. Februar 1910 (Gesetzbl. S. 29 ff.).

2. Erbschaftsteuer.

3. Firmen- und Gewerbesteuer.

Die Steuerdeputation hat über die obengenannten drei Gegenstände die anliegenden Berichte erstattet, die der Senat der Bürgerschaft mit dem Bemerken mitteilt, daß er über den Bericht, betreffend die Firmen- und Gewerbesteuer, die Handelskammer und die Gewerbekammer zu einer schnellen Äußerung aufgefordert hat. Er wird die von den Kammern eingehenden Gutachten mit seiner eigenen Erklärung zu den drei Vorlagen nachfolgen lassen.

Bericht, betreffend Änderung der Anlage B des Einkommensteuergesetzes vom 23. Februar 1910 (Gesetzbl. S. 29 ff.).

Anlage I.

Zur Umgrenzung der Ausgaben, die bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens von dem erzielten Roheinkommen abgezogen werden dürfen, haben sich im Laufe der Zeit bestimmte Grundzüge ausgebildet, die mit geringen Abweichungen in den Einkommensteuergesetzen der deutschen Bundesstaaten gleichmäßig beobachtet werden. Nach diesen Grundzügen werden die von dem Steuerpflichtigen zu entrichtenden Steuern nur insoweit als abzugsfähige Ausgaben anerkannt, als sie die einzelnen Ertragsquellen belasten und, wie Grundsteuern und Gewerbesteuern, das Einkommen aus diesen Quellen schmälern. Die allgemeine Einkommensteuer aber ist keine Ertrags- sondern eine Personalsteuer. Sie trifft die Person des Steuerpflichtigen nach dem Maße seines Einkommens. Durch den Betrag der entrichteten Einkommensteuer wird das Einkommen selbst ebenso wenig verringert, wie durch andere persönliche Ausgaben, die der Steuerpflichtige aus seinem Einkommen bestreiten muß. Es ist deshalb, rein theoretisch betrachtet, nicht richtig, wenn das Bremische Einkommensteuergesetz dem Steuerpflichtigen gestattet, den Betrag der Einkommensteuer von seinem Einkommen abzusetzen. Kein anderer deutscher Bundesstaat hat in seinem Einkommensteuergesetze die Abzugsfähigkeit der Einkommensteuer anerkannt. Infolge dessen erscheint der Steuerfuß, nach dem in Bremen die Einkommensteuer erhoben wird, im Vergleich zu anderen Bundesstaaten höher als er in Wirklichkeit ist. Es sprechen deshalb nicht nur theoretische Gründe, sondern vor allem auch Zweckmäßigkeitsbetrachtungen dafür, die Abzugsfähigkeit der Einkommensteuer zu beseitigen und dadurch das Bremische Einkommensteuergesetz mit den Steuergesetzen der übrigen Bundesstaaten in Einklang zu bringen. Der Mehrertrag, der sich aus dieser Änderung ergeben wird, ist mindestens auf 500 000 M. zu veranschlagen.

Die Steuerdeputation beantragt hiernach, den in der Unteranlage beigefügten Gesetzentwurf zu genehmigen.

Die Steuerdeputation.

(gez.) **M. Donandt.** (gez.) **W. Cramer.**

Unteranlage. Gesetz, betreffend Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 23. Februar 1910 (Gesetzbl. S. 29).

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

I.

Der Artikel 2 der Anlage B des Einkommensteuergesetzes vom 23. Februar 1910 (Gesetzbl. S. 29) wird wie folgt geändert:

An die Stelle des Absatz 1 Nr. 3 tritt die Bestimmung:

3) folgende hier entrichteten direkten Steuern, nämlich:

- a. die Grund- und Gebäudesteuer,
- b. die Erleuchtungs-, Wasser- und Kanalsteuer,
- c. die sonstigen auf das Grundeigentum und auf die Miete gelegten besonderen Steuern des Staates oder der Gemeinden,
- d. die Firmensteuer und die sonstigen auf Handel und Gewerbe gelegten besonderen Steuern des Staates oder der Gemeinden.

Dem Absatz 2 werden die Worte angefügt:

- d. für die Einkommensteuer nebst Armensteuer und die zur Einkommensteuer in der Stadt Bremen oder in den Bremischen Gemeinden erhobenen Zuschläge.

II.

Der zweite Satz des mit I bezeichneten Absatzes von Artikel 8 der Anlage B erhält folgende Fassung:

Die von dem Steuerpflichtigen für sich, seine Familie und seinen Haushalt verbrauchten, dem Geschäfte entnommenen Waren und Gelder die etwa als Geschäftszunkosten gebuchten freiwilligen Beiträge (Beiträge zu milden oder gemeinnützigen Zwecken, Beiträge an Arbeitgeberverbände und dergl.), der Betrag der entrichteten Einkommensteuer nebst Armensteuer und der dazu in den Hafenstädten erhobenen Zuschläge, sowie die Zinsen der im Geschäftsbetriebe angelegten eigenen Kapitalien sind dem zu versteuernden Gewinne hinzuzurechnen.

III.

Diese Bestimmungen sind erstmalig anzuwenden bei der Berechnung des Einkommens, welches in dem am 1. April 1912 beginnenden Steuerjahre zu versteuern ist. In den Fällen, in denen die Steuer nach dem Durchschnitte der letzten Geschäftsjahre berechnet wird, ist hierbei das Einkommen jedes Geschäftsjahres nach den neuen Bestimmungen zu berechnen und hiernach das Durchschnittseinkommen zu bemessen. In den Fällen des § 8 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes sind die steuerpflichtigen Einnahmen des Vorjahres für das neue Steuerjahr auf Grund der neuen Bestimmungen neu festzusetzen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

Bericht, betreffend Erbschaftsteuer.

Anlage 2.

Das bremische Erbschaftsteuergesetz vom 7. Juni 1904 — Gesetzbl. S. 171 — ist nach dem Inkrafttreten des Reichs-Erbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906 — Reichsgesetzbl. S. 654 — insoweit in Geltung geblieben, als es Erbanfälle an den überlebenden Ehegatten und an die Abkömmlinge des Erblassers sowie bei einem Erwerb bis zu 10 000 M auch Erbanfälle an Blutsverwandte in aufsteigender Linie, an Schwieger- und Stiefeltern, an uneheliche, vom Vater anerkannte, Kinder und an Adoptivkinder und deren Abkömmlinge der Steuer unterwirft (vergl. §§ 59 und 60 des Reichs-Erbschaftsteuergesetzes). Da aber das bremische Erbschaftsteuergesetz in wesentlichen Punkten, namentlich in Hinsicht auf die allgemeinen Voraussetzungen der Steuerpflicht, auf die Wertermittlung und auf das Beschwerdeverfahren von den Bestimmungen des Reichs-Erbschaftsteuergesetzes abweicht, so ergeben sich aus der Verschiedenheit der beiden vielfach ineinandergreifenden Gesetze Schwierigkeiten und Unklarheiten, die für die Steuerbehörden wie für die Steuerpflichtigen gleich lästig sind. Es ist deshalb erforderlich, das bremische Gesetz mit dem Reichsgesetz in Einklang zu bringen, soweit dies bei der besonderen Natur der dem bremischen Besteuerungsrechte vorbehaltenen Erbanfälle überhaupt möglich ist. Dabei ist zugleich das bremische Gesetz vom 3. Juli 1907, betreffend Zuschläge zur Reichs-Erbschaftsteuer, — Gesetzbl. S. 133 — mit den übrigen Bestimmungen des bremischen Erbschaftsteuerrechts unter der Bezeichnung „Bremisches Erbschaftsteuergesetz“ zu vereinigen.

Der Entwurf beschränkt sich aber nicht auf die Neuordnung des Erbschaftsteuergesetzes. Es kommt vor allem darauf an, den Ertrag der Erbschaftsteuer durch Erhöhung der Steuerfüße so zu steigern, daß wenigstens ein nicht unbeträchtlicher Teil des wachsenden Finanzbedarfs daraus gedeckt werden kann. Die Steuerfüße für Erbanfälle an den überlebenden Ehegatten und an die ehelichen Abkömmlinge des Erblassers sind zurzeit so bemessen, daß sie bei Erbanfällen bis zu 50 000 M zwei vom Hundert betragen und von da an in allmählicher Progression weiter steigen, bis sie bei 900 000 M den Höchstfuß von drei vom Hundert erreichen. Der Entwurf behält für kleinere Erbanfälle den Steuerfuß von zwei vom Hundert bei, läßt aber die Steigerung der Steuerfüße schon bei 40 000 M eintreten und verschärft die Progression in der Weise, daß bei Erbanfällen über 500 000 M ein Höchstfuß von vier vom Hundert erreicht wird. Dieser Steuerfuß soll aber nur für den überlebenden Ehegatten und die ehelichen Kinder des Erblassers gelten. Für Enkel und entferntere Abkömmlinge des Erblassers ist ein Steuerfuß von drei vom Hundert vorgesehen, der in gleicher Progression bei Erbanfällen über 500 000 M den Höchstfuß von 6 % erreicht. In Hamburg gelten für eheliche Kinder die gleichen, für Enkel und entferntere Abkömmlinge sogar noch höhere Steuerfüße, nur mit dem Unterschiede, daß bei entsprechend langsamerer Progression der Höchstfuß erst bei 900 000 M erreicht wird. Der Entwurf hat ferner auch die Zuschläge zur Reichs-Erbschaftsteuer erhöht. Diese betrugen nach dem Gesetze vom 3. Juli 1907 zwei vom Hundert des Werts des Erwerbes. Sie betragen nach dem Entwurfe für leibliche Eltern und Geschwister drei vom Hundert, in allen übrigen Fällen vier vom Hundert.

Nach Einführung der neuen Steuerfüße wird die bremische Erbschaftsteuer voraussichtlich einen Mehrertrag von jährlich 276 000 M erbringen, wovon 126 000 M auf die Zuschläge zur Reichs-Erbschaftsteuer entfallen.

Die Steuerdeputation beantragt demgemäß, dem anliegenden Gesetzentwurfe zuzustimmen, indem sie im einzelnen noch folgendes bemerkt:

Zu §§ 1 bis 4. Sowohl hinsichtlich dessen, was unter Erwerb von Todes wegen zu verstehen ist, wie hinsichtlich der räumlichen Herrschaft des Gesetzes, schließt sich der Entwurf soweit wie möglich den Bestimmungen des Reichs-Erbschaftsteuergesetzes an. Die Vorschriften des § 1 unter a und b sind dem § 1 Nr. 1 und 2 des bremischen Erbschaftsteuergesetzes vom 7. Juni 1904 und dem § 6 Abs. 1 und 2 des Reichs-Erbschaftsteuergesetzes entnommen. Der § 2 entspricht dem § 1

Nr. 4 des bremischen Erbschaftssteuergesetzes und dem § 7 Abs. 1 des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes. Zu §§ 3 und 4 sind § 5 und § 6 Abs. 2 und 3 des letzteren Gesetzes zu vergleichen.

Zu § 5 (vergl. § 2 des Erbschaftssteuergesetzes vom 7. Juni 1904). Die Steuerätze sind in dem oben dargelegten Umfange erhöht. Wegen der Bestimmung unter III ist auf § 59 der Reichs-Erbschaftssteuergesetzes zu verweisen.

Die §§ 6 bis 10 sind mit Ausnahme des letzten Absatzes des § 7 unverändert aus dem Erbschaftssteuergesetz vom 7. Juni 1904 (vgl. § 3 Nr. 5, §§ 5, 15 bis 17 und 30 jenes Gesetzes) übernommen.

Zu § 11. Die in dem Entwurf für anwendbar erklärten Vorschriften des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes betreffen insbesondere die Ermittlung des Wertes der Masse, die Behandlung bedingten Erwerbs, bedingter Belastung und unsicherer Rechte, die Berechnung der Erbschaftsteuer, die Haftung für die Erbschaftsteuer, die Anmeldung des Erwerbs, die Steuererklärung und den Steuerbescheid, die Strafen und die Verjährung. Von den nicht für anwendbar erklärten Vorschriften ist der § 33 hervorzuheben, welcher bei mehrfachem Wohnsitz des Erblassers die Zuständigkeit der Bundesstaaten zur Erhebung der Reichs-Erbschaftsteuer regelt. Die durch Wohnsitz und Staatsangehörigkeit begründete Steuerpflicht wird auch nach dem bremischen Erbschaftssteuergesetz durch einen zweiten Wohnsitz oder durch mehrfachen Staatsangehörigkeit des Erblassers oder im Falle des § 1 d des Entwurfs durch einen mehrfachen Wohnsitz des Erwerbers nicht berührt. Es liegt kein Anlaß vor, diesen Rechtszustand abzuändern.

Zu § 12. Die geltenden Bestimmungen, nach denen die Abschätzung von Nachlasswerten, namentlich von Grundstücken, erfolgt, haben sich im allgemeinen als zweckmäßig bewährt. Nur bei landwirtschaftlichen Grundstücken, die nach Höferecht oder auf Grund gültlicher Vereinbarung von einem unter mehreren Miterben übernommen werden, hat es sich nach einem Gutachten der Kammer für Landwirtschaft als besondere Härte erwiesen, daß der Steuerberechnung nicht der nach Höferecht ermittelte oder durch Vereinbarung festgestellte Wert, sondern der nach dem Erbschaftssteuergesetz geschätzte Wert zugrunde gelegt wird.

Zu §§ 16 und 18. Diese Vorschriften stimmen bis auf die veränderte Höhe der Zuschläge mit dem Gesetze vom 3. Juli 1907, betreffend Zuschläge zur Reichs-Erbschaftsteuer, überein.

Zu § 19. Der zweite Absatz enthält eine Übergangsbestimmung, die auch im Artikel XII des Gesetzes vom 7. Juni 1904, betreffend Änderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899 über die Erbschafts- und Schenkungsabgabe — Gesetzbl. S. 159 ff. — getroffen ist.

Die Steuerdeputation.

(gez.) M. Donandt. (gez.) W. Cramer.

Unteranlage.

Bremisches Erbschaftssteuergesetz.

Vom.....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

I. Erbschaftsteuer für Erbfälle an Ehegatten und Abkömmlinge.

§ 1.

Ein Erwerb von Todes wegen im Sinne der §§ 1 bis 3 und des § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906, der anfällt

- 1) dem überlebenden Ehegatten des Erblassers, wenn keine gemeinschaftlichen oder den gemeinschaftlichen gesetzlich gleichstehende Abkömmlinge vorhanden sind;
- 2) den im § 5 unter I 2, 3 und II 1, 2 näher bezeichneten Abkömmlingen des Erblassers;

- 3) den im § 10 I 1, II 1, 5, 6 des Reichs-Erbchaftssteuergesetzes bezeichneten Personen, wenn der Wert des Erwerbes 10 000 M nicht übersteigt,
unterliegt der Erbschaftsteuer,
- a. wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Bremischen Staatsgebiete gehabt hat,
 - b. wenn der Erblasser als Bremischer Staatsangehöriger gestorben ist, ohne zur Zeit seines Todes in einem deutschen Bundesstaate einen nachweislichen Wohnsitz gehabt zu haben,
 - c. wenn der Erblasser keinem deutschen Bundesstaate angehörte und, ohne einen Wohnsitz zu haben, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bremischen Staatsgebiete gehabt hat,
 - d. wenn im Deutschen Reiche befindliches Vermögen eines Ausländers oder eines keinem Bundesstaate angehörigen Deutschen, der zur Zeit seines Todes weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reiche hatte, einem Erwerber anfällt, der zur Zeit des Erb-anfalls im Bremischen Staatsgebiete einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 2.

Von Grundstücken, die im Bremischen Staatsgebiete belegen sind, wird die Erbschaftsteuer erhoben, auch wenn die im § 1 in bezug auf Wohnsitz, Aufenthalt oder Staatsangehörigkeit des Erblassers bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Grundstücke, die in dem Gebiete eines anderen Bundesstaates oder im Auslande belegen sind, gehören nur dann zur steuerpflichtigen Masse, wenn in dem Staate, in dessen Gebiete sie liegen, keine Erbanfallsteuer von ihnen erhoben wird.

Den Grundstücken stehen Berechtigungen gleich, für welche die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften gelten.

§ 3.

Soweit das bewegliche Vermögen eines Erblassers, der zur Zeit des Anfalls an den Erwerber einem deutschen Bundesstaate angehörte, im Auslande sich befindet, wird die in dem auswärtigen Staate erweislich gezahlte Abgabe auf Antrag auf die nach § 1 dafür zu entrichtende Erbschaftsteuer angerechnet; soweit es sich in einem deutschen Schutzgebiete befindet, unterliegt es der Erbschaftsteuer nicht, wenn der Erblasser zu der bezeichneten Zeit, ohne im Bremischen Staatsgebiete einen Wohnsitz zu haben, in diesem Schutzgebiete seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

§ 4.

Wenn der Erblasser ein Ausländer war, so wird die Steuer insoweit nicht erhoben, als in dem Heimatstaate des Erblassers im umgekehrten Falle in Ansehung der von dem Erwerb aus dem Vermögen eines Deutschen zu entrichtenden Erbschaftsteuer Ermäßigung oder Befreiung gewährt wird.

Der Erwerber eines nach § 1 d steuerpflichtigen Anfalls hat das Recht des Abzugs einer für denselben Erwerb im Auslande erweislich entrichteten Steuer.

§ 5.

Die Erbschaftsteuer beträgt

I. zwei vom Hundert

- 1) für den überlebenden Ehegatten, wenn keine gemeinschaftliche oder den gemeinschaftlichen gesetzlich gleichstehende Abkömmlinge vorhanden sind;
- 2) für eheliche Kinder oder solche Kinder, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, mit Ausschluß der an Kindesstatt angenommenen Kinder sowie eingekindschaftete Kinder;

- 3) für uneheliche Kinder bei einem Erwerb aus dem Vermögen der Mutter.
- II. drei vom Hundert
- 1) für die Abkömmlinge der unter I 2 und 3 genannten Personen;
 - 2) für uneheliche Kinder bei einem Ererbe aus dem Vermögen der mütterlichen Voreltern.

III. vier vom Hundert

für die in § 10 I 1, II 1, 5, 6 des Reichserbschaftssteuergesetzes angeführten Personen, wenn der Wert des Erwerbes zehntausend Mark nicht übersteigt.

Übersteigt der Wert des Erwerbes in den Fällen unter I und II den Betrag von 40 000 M, so wird das $1\frac{1}{10}$ fache, übersteigt er den Betrag von 60 000 M, so wird das $1\frac{2}{10}$ fache,

"	"	"	"	80 000	"	"	"	$1\frac{3}{10}$	"
"	"	"	"	100 000	"	"	"	$1\frac{4}{10}$	"
"	"	"	"	150 000	"	"	"	$1\frac{5}{10}$	"
"	"	"	"	200 000	"	"	"	$1\frac{6}{10}$	"
"	"	"	"	250 000	"	"	"	$1\frac{7}{10}$	"
"	"	"	"	300 000	"	"	"	$1\frac{8}{10}$	"
"	"	"	"	400 000	"	"	"	$1\frac{9}{10}$	"
"	"	"	"	500 000	"	"	"	2	"

der in Absatz 1 bestimmten Sätze erhoben.

Übersteigt der Wert des Erwerbes eine der in Absatz 2 bezeichneten Wertgrenzen, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Absatz 2 anzuwendenden höheren Satze und demjenigen der vorangehenden Wertklasse nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrages des Erwerbes gedeckt werden kann.

§ 6.

Bei einem Erbanfall an die in § 5 unter I und II bezeichneten Erwerber bleiben von der Erbschaftsteuer befreit:

- 1) der aus der häuslichen Einrichtung des Erblassers oder solchen beweglichen Sachen bestehende Erwerb, die zum persönlichen Gebrauch des Erblassers oder seiner Familie gedient haben oder bestimmt waren, insbesondere das Arbeitsgerät; ausgenommen sind Sammlungen von Kunstgegenständen, Münzen und ähnlichen Wertfachen;
- 2) ein Erwerb, dessen Wert, abgesehen von den unter 1 bezeichneten Gegenständen, den Betrag von dreitausend Mark oder bei einem Erbanfall an den überlebenden Ehegatten den Betrag von fünftausend Mark nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich für Minderjährige für jedes Jahr, um das sie jünger sind als einundzwanzig Jahre, um fünfhundert Mark bis zum Höchstbetrage von zehntausend Mark und für Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen als dauernd erwerbsunfähig anzusehen sind, auf zehntausend Mark. Übersteigt der Wert des Erwerbes den nach diesen Vorschriften abgabefreien Betrag, so wird die Erbschaftsteuer nur erhoben, soweit sie aus dem überschüssigen Betrage gedeckt werden kann.

§ 7.

Schenkungen und sonstige unentgeltliche Zuwendungen, die der Ehegatte oder ein Abkömmling des Erblassers (§ 5 I Nr. 2, 3 und II Nr. 1, 2) bei dessen Lebzeiten von diesem erhalten hat, werden wie ein nach dem Tode des Erblassers aus dessen Nachlaß angefallener Erwerb von Todes wegen behandelt.

Ausgenommen sind, soweit der Erblasser für die Erbteilung nicht die Anordnung angeordnet hat:

- 1) Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wurde;

2) die den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechenden Gelegenheitsgeschenke;

3) die nach § 2050, Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der gesetzlichen Ausgleichungspflicht befreiten Zuschüsse und Aufwendungen.

Abgabepflichtig ist der Empfänger oder dessen Rechtsnachfolger.

Diese Vorschriften finden auf Schenkungen und unentgeltliche Zuwendungen, die vor dem 1. Januar 1904 erfolgt sind, keine Anwendung.

Die Vorschrift des Absatz 1 gilt auch für Vermögensübertragungen unter Lebenden, die den Charakter einer ererbten Erbfolge haben.

Im übrigen finden auf Schenkungen unter Lebenden die Vorschriften der §§ 55, 56 des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes mit der Einschränkung Anwendung, daß die Befreiungsvorschrift des § 11 Nr. 4 e des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes für die Besteuerung von Schenkungen an die dort aufgeführten Personen außer Geltung bleibt.

§ 8.

Im Falle des Besitzverhältnisses oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft gelten für die Erbschaftsabgabe folgende Vorschriften:

- 1) Die Erbschaftsabgabe für den Anteil eines Abkömmlings an dem gemeinschaftlichen Vermögen ist erst in dem Zeitpunkt zu entrichten, in welchem der Anteil bei Lebzeiten oder nach dem Tode des überlebenden Ehegatten in den Besitz des Abgabepflichtigen oder im Falle des Besitzes in den Besitz seiner Rechtsnachfolger gelangt. Die Erbschaftsabgabe wird so berechnet, als wäre der Anteil des abgabepflichtigen Abkömmlings in dem bezeichneten Zeitpunkt durch Beerbung des zuerst verstorbenen Ehegatten auf ihn übergegangen. Diese Vorschriften finden im Falle des § 1491 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die einem abgabepflichtigen Abkömmling für den Verzicht auf seinen Anteil aus dem Gesamtgut gewährte Abfindung entsprechende Anwendung.
- 2) Wenn ein an einer Besitzmasse Anteilsberechtigter während des Besitzes stirbt, so ist auch die Erbschaftsabgabe für die Weitervererbung seines Anteils erst in dem nach der Vorschrift unter Nr. 1 maßgebenden Zeitpunkt, und zwar nach dem Werte zu entrichten, den der Anteil in diesem Zeitpunkt hat.
- 3) Wenn ein an dem Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft anteilsberechtigter Abkömmling während der fortgesetzten Gütergemeinschaft stirbt, so findet die Vorschrift unter 2 entsprechende Anwendung; für die Erbschaftsabgabe wird angenommen, daß der Anteil des verstorbenen Abkömmlings als dessen Nachlaß bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft denjenigen Personen zufalle, denen der Anteil nach § 1490 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in diesem Zeitpunkt zukommt.

§ 9.

Wird die eheliche Gütergemeinschaft des bremischen Rechts bei unbeerbter Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst (§ 9 des Gesetzes von 18. Juli 1899, betreffend den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehen — Gesetzbl. S. 85 —), so gilt für die Erbschaftsabgabe der Anteil, welcher dem verstorbenen Ehegatten am ehelichen Samtgut zustand, als dessen Nachlaß. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß das ganze Samtgut von dem überlebenden Ehegatten herrührt; insbesondere, wenn sich der verstorbene Ehegatte sein ganzes Vermögen, einschließlich dessen, was während der Ehe von ihm erworben ist, als Sondergut vorbehalten hatte, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Nutzungen des Sonderguts in das Samtgut geflossen sind oder nicht.

§ 10.

Soweit das Vermögen eines Ehegatten kraft Erbvertrags oder sonstiger Verfügung von Todes wegen zunächst dem überlebenden Ehegatten zufällt oder seinem

Nießbrauch unterliegt, brauchen die Substanzerben, Nacherben oder Nachvermächtnisnehmer die sie treffende Erbschaftsabgabe nicht eher und nur insoweit zu entrichten, als das Vermögen bei Lebzeiten oder nach dem Tode des überlebenden Ehegatten in ihren Besitz gelangt. Das gleiche gilt, falls ein Erbe, Nacherbe oder Nachvermächtnisnehmer während der Dauer des bezeichneten Verhältnisses verstirbt, auch von der Erbschaftsabgabe für die Weitervererbung seines Rechts.

Haben Ehegatten gemeinschaftlich Verwandte des einen oder beider Ehegatten als Erben eingesetzt oder mit anderen Zuwendungen von Todes wegen bedacht, so wird, falls sich aus den Vorschriften der §§ 2269, 2280 des Bürgerlichen Gesetzbuches nichts anderes ergibt, im Zweifel angenommen, daß der Anfall von dem dem Bedachten am nächsten verwandten Ehegatten herrühre, soweit dessen Nachlaß ausreicht.

Kann der Betrag des Nachlasses des zuerst verstorbenen Ehegatten nicht nachgewiesen werden, so ist er für die Berechnung der Erbschaftsabgabe auf die Hälfte desjenigen Vermögens anzunehmen, welches beim Tode des lebenden Ehegatten vorhanden ist.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn, abgesehen von den Fällen des § 8, auf Grund des maßgebenden ehelichen Güterrechts beim Tode eines Ehegatten das bis dahin gemeinschaftliche Vermögen in der Hand des überlebenden Ehegatten vereinigt bleibt.

§ 11.

Soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Erhebung und Verwaltung der Erbschaftssteuer die Vorschriften der §§ 8, 9, des § 16 Absatz 1, der §§ 17 bis 32, 36 bis 45, 49, 50, 52, 54 und des § 57 Absatz 3 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 entsprechende Anwendung.

Erbschaftssteueramt ist das Generalsteueramt.

§ 12.

Für Abschätzungen, welche zur Festsetzung der Erbschaftssteuer erforderlich werden, bleibt der § 26 des Gesetzes vom 7. Juni 1904, betreffend die Erbschafts- und Schenkungsabgabe, in Kraft.

Sind Grundstücke, die dauernd landwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, von einem von mehreren Erben zu einem vereinbarten oder auf Grund des Gesetzes, betreffend das Höferecht im Landgebiete vom 18. Juli 1899, festgesetzten Preise übernommen worden, so ist der Wert der Grundstücke, nach welchem der Erbauseinandersetzung erfolgt ist, auch der Berechnung der Erbschaftsabgabe zu Grunde zu legen; bei der Übernahme zu einem vereinbarten Preise jedoch nur dann, wenn glaubhaft gemacht wird, daß eine Abschätzung auf Grund des Gesetzes, betreffend das Höferecht im Landgebiete, keinen höheren Wert ergeben hätte.

§ 13.

Beschwerden gegen den Erbschaftssteuerbescheid sind, abgesehen von dem Falle des § 12 Absatz 1, bei Weidung des Ausschlusses spätestens innerhalb vier Wochen nach dessen Zustellung schriftlich bei dem Generalsteueramt einzureichen.

Die Beschwerde hat keine die Zahlungspflicht aufschiebende Wirkung.

§ 14.

Die Entscheidung über die Beschwerde steht der Steuerdeputation zu. Wird der Beschwerde keine Folge gegeben, so ist die Entscheidung mit Gründen zu versehen.

Gegen die Entscheidung der Steuerdeputation steht dem Beschwerdeführer der Rechtsweg offen. Die Klage muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung der Steuerdeputation. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

Die Erhebung der Klage hat keine die Zahlungspflicht aufschiebende Wirkung.

§ 15.

Die Steuerdeputation ist befugt, die Erbschaftsteuer zu stunden oder zu erlassen, soweit deren Einziehung eine offenbare Unbilligkeit gegen den Verpflichteten enthalten würde.

II. Zuschläge zur Reichs-Erbschaftsteuer.

§ 16.

Zur Reichs-Erbschaftsteuer, einschließlich der Reichsabgabe für Schenkungen unter Lebenden, wird ein Zuschlag erhoben.

Der Zuschlag beträgt

- 1) für leibliche Eltern und Geschwister drei vom Hundert,
- 2) in allen übrigen Fällen vier vom Hundert

des Wertes des Erwerbes.

Ermäßigung der Steuer im Beschwerdeverfahren (§ 46 des Reichs-Erbschaftsteuergesetzes) oder infolge Ergreifung des Rechtsweges (§ 57 daselbst) haben entsprechende Ermäßigung des Zuschlages zur Folge, auch wenn das Rechtsmittel nicht ausdrücklich auf diesen ausgedehnt worden ist. Neben den in den §§ 49, 50 des Reichs-Erbschaftsteuergesetzes vorgesehenen Strafen findet die Verhängung einer besonderen Strafe für den Zuschlag nicht statt.

Im übrigen finden die Vorschriften des Reichs-Erbschaftsteuergesetzes auf den Zuschlag entsprechende Anwendung.

§ 17.

Die Steuerdeputation ist berechtigt, den Zuschlag aus besonderen Billigkeitsgründen zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn der Wert des steuerpflichtigen Erwerbs den Betrag von sechstausend Mark nicht übersteigt.

§ 18.

Von der Entrichtung des Zuschlages sind befreit:

- 1) der Bremische Staat und politische Bremische Gemeinden;
- 2) bremische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, welche ausschließlich kirchliche, wohltätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen;
- 3) Zuwendungen, welche dazu dienen, Kunst und Wissenschaft in Bremen zu fördern.

III. Schlußbestimmungen.

§ 19.

Das Gesetz vom 7. Juni 1904, betreffend die Erbschafts- und Schenkungsabgabe, sowie das Gesetz vom 3. Juli 1907, betreffend Zuschläge zur Reichs-Erbschaftsteuer werden aufgehoben, soweit sich aus § 12 nichts anderes ergibt.

Der Anteil, welcher einem anteilsberechtigten Abkömmling an einer Beisitzmasse oder an dem Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft zusteht, ist der durch dieses Gesetz festgesetzten Erbschaftsteuer unterworfen, es sei denn, daß der Beisitz oder die fortgesetzte Gütergemeinschaft schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet war, oder daß der Abkömmling schon vor diesem Zeitpunkt einen begründeten Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft erhoben hat. Im übrigen finden ohne Rücksicht auf die Fälligkeit der Steuer die bisherigen Bestimmungen Anwendung, wenn die Tatsache, welche die Steuerpflicht begründet, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist. In den Fällen des § 7 bestimmt sich die Steuerpflicht des Erwerbers nach diesem Gesetze, wenn der für den Eintritt der Steuerpflicht maßgebende Zeitpunkt in die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällt.

§ 20.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1912 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am und bekannt gemacht am

Bericht, betreffend Firmen- und Gewerbesteuer.

Die Firmensteuer ist im Jahre 1884 eingeführt als Ersatz für die Umsatzsteuer. Sie trifft daher vorzugsweise kaufmännische Geschäfte, denen im Laufe der Zeit die Bremischen Genossenschaften und die im Bremischen Staatsgebiet tätigen Versicherungsunternehmungen gleichgestellt sind. Die Eigenschaft der Firmensteuer als eines Ersatzes für die Umsatzsteuer findet in der letzten Redaktion des Firmensteuergesetzes vom 23. Juli 1899 noch darin ihren Ausdruck, daß die Steuer einen gesetzlich bestimmten Mindestertrag ergeben muß, der sich mit dem Ertrage der im Jahre 1884 aufgehobenen Umsatzsteuer deckt. Nur so lange an dieser Grundlage festgehalten wird, läßt sich die Firmensteuer in ihrer Beschränkung auf das Kaufmannsgewerbe aufrecht erhalten. Wenn dagegen die wachsenden Staatsbedürfnisse eine stärkere Ausspannung der Firmensteuer erheischen, so muß die geschichtliche Grundlage der Firmensteuer verlassen und die Steuer selbst zu einer allgemeinen Gewerbesteuer ausgebaut werden. Die Entwicklung, welche die gewerblichen Verhältnisse seit dem Jahre 1884 genommen haben, ist zudem derart, daß die Erweiterung der Firmensteuer zu einer allgemeinen Gewerbesteuer durchaus gerechtfertigt ist. Denn abgesehen davon, daß die großen Aufwendungen des Bremischen Staates für Hafenbauten und Verbesserung der Schifffahrtswege nicht nur den Handelsgewerbe, sondern, wenigstens mittelbar, allen Gewerbetreibenden zu kommen, sind auch die staatlichen Aufwendungen, die unmittelbar den gewerblichen Interessen dienen (Gewerbekammer, Technikum, gewerbliche Fortbildungsschulen), in ständigen Wachsen begriffen. Nicht auf die Abschätzung der Vorteile, die dem Einzelnen aus der Förderung der gewerblichen Interessen erwachsen, kann es dabei ankommen, sondern die Gewerbesteuer beruht, ebenso wie die Grundsteuer, auf dem Gedanken, daß die Förderung, die der Staat einzelnen Berufs- und Besitzklassen in besonderem Maße aus staatlichen Mitteln angedeihen läßt, in einer angemessenen Vorbelastung der begünstigten Interessengruppen ihren Ausgleich finden muß.

Es kommt hinzu, daß infolge der Entwicklung, die das Handelsrecht durch die Reichsgesetzgebung erfahren hat, die Firmensteuer schon jetzt über ihren ursprünglichen Bereich hinaus erweitert ist. Denn seit dem Jahre 1900 sind auch diejenigen nicht dem eigentlichen Kaufmannsgewerbe angehörigen gewerblichen Unternehmungen, die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern, dem Registerzwang und damit der Firmensteuer unterworfen. Dabei kann aber die Frage, ob ein gewerbliches Unternehmen einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, im Einzelfalle sehr zweifelhaft sein. Die Registergerichte sind geneigt, die Frage bei solchen Unternehmern, die ihr Gewerbe mit eigenem Kapital betreiben, zu verneinen, sie aber zu bejahen, wenn der Unternehmer nach seiner Vermögenslage gezwungen ist, Bankkredit in Anspruch zu nehmen. Die jetzige Gestaltung der Firmensteuer führt also dazu, gerade die kapitalkräftigen Unternehmer vor den weniger bemittelten zu begünstigen, eine Unbilligkeit, die durch Umwandlung der Firmensteuer in eine allgemeine Gewerbesteuer beseitigt wird.

Der Gesetzentwurf bezeichnet die neue Steuer nicht schlechtlich als Gewerbesteuer, sondern als Firmen- und Gewerbesteuer. Nach dem jetzigen Firmensteuergesetz sind nämlich alle in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister eingetragenen Unternehmungen sowie die Versicherungsunternehmungen auch der Steuer unterworfen, wenn ihr Betrieb nicht unter den Begriff des Gewerbebetriebes fällt. Durch die Bezeichnung „Firmen- und Gewerbesteuer“ wird also zum Ausdruck gebracht, daß an dem geltenden Rechte in dieser Beziehung nichts geändert werden soll.

Die Steuerdeputation beantragt demgemäß, dem anliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen, indem sie zu den Einzelbestimmungen des Entwurfs folgendes bemerkt:

Zu § 1. Die Aufzählung der Steuerpflichtigen unter Nr. 1 bis 4 stimmt mit dem geltenden Firmensteuergesetze überein (vergl. die Gesetze vom 24. Juli 1900 — Gesetzbl. S. 235 — und vom 21. Juli 1901 — Gesetzbl. S. 147 —). Die Bestimmung unter 5 dehnt die Steuerpflicht auf die bisher der Firmensteuer

nicht unterworfenen Gewerbebetriebe aus, beschränkt aber gleichzeitig den Kreis der Steuerpflichtigen, indem aus Billigkeitsrücksichten die kleinen Betriebe, die nach Art und Umfang keinen höheren Ertrag als 2500 M erwarten lassen, von der Steuerpflicht befreit werden. Die unter 6 aufgeführten sog. liberalen Berufe der Ärzte, Rechtsanwälte und Notare sind in den meisten Staaten von der Gewerbesteuer befreit, weil bei ihnen der Erwerbszweck hinter höheren Berufsaufgaben zurücktritt, die Ausübung dieser Berufe also den Gewerbebetrieben nicht gleichsteht. Wie aber schon oben hervorgehoben ist, unterscheidet sich die Firmen- und Gewerbesteuer des Entwurfs gerade darin von der Gewerbesteuer anderer Staaten, daß sie auch solche Unternehmungen trifft, deren Betrieb nicht unter den Begriff des Gewerbebetriebes fällt. Prinzipielle Bedenken können daher gegen die Ausdehnung der Steuerpflicht auf die unter 6 bezeichneten Berufe nicht geltend gemacht werden. Andererseits ist aber diese Ausdehnung sachlich gerechtfertigt, weil jene Berufsarten auch ihre geschäftliche Seite haben und in ihrem wirtschaftlichen Gedeihen von der staatlichen Förderung des wirtschaftlichen Gesamtlebens abhängig sind.

Zu § 2. Was im Sinne des § 1 Ziffer 5 unter „stehendem Gewerbe“ zu verstehen sei, ist dem allgemeinen Sprachgebrauche zu entnehmen, wobei die preussische obergerichtliche Rechtsprechung wertvolle Anhaltspunkte geben kann. Um aber Zweifel auszuschließen, ist es erforderlich, den Begriff des stehenden Gewerbes negativ zu umgrenzen und gewisse, auf fortlaufenden Gewinn gerichtete Tätigkeiten, die gleichwohl nicht zu den Gewerbebetrieben gerechnet werden sollen, von der Steuerpflicht auszuschließen. Die Ausscheidung der Landwirtschaft und des landwirtschaftlichen Gartenbaus rechtfertigt sich damit, daß der Ertrag des Landwirtschaftsgewerbes bereits von der Grundsteuer erfaßt wird.

Zu § 3. Die Befreiungen an sich steuerpflichtiger Betriebe schließen sich im wesentlichen den Steuergesetzen anderer Bundesstaaten an (Preußen § 3, Lübeck § 4).

In Preußen sind die befreiten Gemeindebetriebe namentlich aufgeführt, Lübeck befreit „die von lübeckischen Gemeinden betriebenen Unternehmungen“ schlechthin. Der Entwurf läßt vermittelnd solche Gemeindebetriebe frei, welche der Erfüllung der Gemeindeaufgaben dienen, wobei die Frage, was Gemeindeaufgabe sei, im Flusse der Entwicklung bleibt.

Die Befreiung der Reichsbank ist reichsgesetzlich vorgeschrieben.

Die Befreiung von Aktiengesellschaften usw., welche wohltätige, gemeinnützige, wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke verfolgen, mußte deshalb ausdrücklich festgesetzt werden, weil diese Gesellschaften nach § 1 Ziffer 3 und 4 an sich ohne Rücksicht auf ihre Zweckbestimmung steuerpflichtig sind. Die Ausdehnung dieser Befreiung gemäß Absatz 2 ist dem § 30 Ziffer 4 des Zuwachsteuergesetzes entlehnt.

Die Ausnahmen zu gunsten der kleinen Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, die keinen Gewinn abwerfen, ist aus § 1 Absatz 2 des Firmensteuergesetzes übernommen.

Zu §§ 4 und 5. Diese Bestimmungen entsprechen, von einzelnen Ergänzungen abgesehen, den §§ 3 und 4 des Firmensteuergesetzes. Im § 5 sind die äußeren Merkmale, nach denen die Einreihung der steuerpflichtigen Betriebe in die einzelnen Abteilungen und die Umlegung der Steuer innerhalb der Abteilungen zu geschehen hat, dadurch erweitert, daß neben dem Umfange der Geschäfte die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals, die Größe und der Wert des Umsatzes und die Zahl der von ihnen beschäftigten Angestellten und Arbeiter zu berücksichtigen sind.

Zu § 6. Die Grundsätze des § 5 des Firmensteuergesetzes sind durchweg beibehalten. Der zulässige Höchstsatz der Steuer, der nach dem Firmensteuergesetze in der ersten Abteilung den Betrag von 15 000 M nicht erreichen darf, ist auf 40 000 M erhöht. Diese Erhöhung ist gerechtfertigt, weil einzelne Großbetriebe sich seit dem Jahre 1884 so gewaltig vergrößert haben, daß sie im Vergleich zu den übrigen Geschäften, die der ersten Abteilung zugewiesen werden, mit dem bisherigen Steuersatz zu niedrig besteuert sind. Die erste Firmensteuerabteilung bringt zurzeit rund 46 1/2 % des gesamten Steuerertrages auf. Da die wachsenden Staatsbedürfnisse

eine Erhöhung des Steuerertrages erforderlich machen und der mittlere Steuersatz der zweiten bis fünften Abteilung nur in mäßigem Umfange erhöht werden kann, so hat die erste Abteilung den größeren Teil des Mehraufkommens zu tragen. Das kann sie aber nur, wenn der für die erste Abteilung maßgebende Höchstbetrag der Steuer wesentlich erhöht wird.

Zu § 7. Nach § 6 des Firmensteuergesetzes beträgt der mittlere Steuersatz, seit dem Jahre 1884 unverändert,

in der ersten Abteilung	dreitausend Mark,
" " zweiten "	tausend Mark,
" " dritten "	dreihundert Mark,
" " vierten "	hundert Mark,
" " fünften "	zwanzig Mark.

Dem entspricht ein Steuerrahmen

für die erste Abteilung von	1 500 bis 15 000 M
" " zweite "	500 " 1 499 "
" " dritte "	150 " 499 "
" " vierte "	50 " 149 "
" " fünfte "	10 " 49 "

Eine prozentual gleichmäßige Steigerung der für die einzelnen Abteilungen maßgebenden Steuersätze ist ausgeschlossen, weil dadurch die unteren Abteilungen im Vergleich zur ersten zu schwer belastet würden. Vielmehr müssen die Steuersätze der ersten Abteilung, entsprechend dem nach oben auf das dreifache erweiterten Steuerrahmen, verhältnismäßig am stärksten gesteigert werden. Der Entwurf sieht demgemäß für die erste Abteilung eine Steigerung des mittleren Steuersatzes um 60 %, für die zweite von 30 % und für die übrigen Abteilungen von 20 % vor und setzt demgemäß den Steuerrahmen fest:

für die erste Abteilung — mittlerer Steuersatz	4 800 M	— auf 2000 bis 40 000 M
" " zweite "	1 300 " — "	650 " 1 999 "
" " dritte "	360 " — "	180 " 649 "
" " vierte "	120 " — "	60 " 179 "
" " fünfte "	24 " — "	10 " 59 "

Für 1911 ist der Gesamtortrag der umgelegten Firmensteuer auf 803 071 M berechnet gegenüber einem Steuersoll von 721 340 M. Bei Erhöhung des mittleren Steuersatzes in der ersten Abteilung um 60 %, in der zweiten um 30 % und in der dritten bis fünften um 20 % würden sich für die einzelnen Abteilungen bei gleicher Mitgliederzahl folgende Sollbeträge ergeben:

Erste Abteilung mit	103 Firmen	494 400 M	statt 309 000 M
Zweite " "	177 "	230 100 "	177 000 "
Dritte " "	359 "	128 840 "	107 700 "
Vierte " "	705 "	84 600 "	70 500 "
Fünfte " "	2857 "	68 568 "	57 140 "

insgesamt also... 1 006 508 M statt 721 340 M.

Es kann unbedenklich angenommen werden, daß der Mehrertrag der tatsächlich umgelegten Steuer über den Sollbetrag derselbe bleiben wird wie früher, so daß rund 80 000 M dem oben berechneten Sollbetrag hinzugerechnet werden können. Die Steuer wird zu den erhöhten Sätzen demnach 1 086 508 M gegen 803 071 M oder rund 283 000 M mehr ergeben. Da der Ertrag der Gewerbesteuer auf etwa 75 000 bis 80 000 M veranschlagt werden kann, so wird aus der Firmen- und Gewerbesteuer nach der Veranlagung des Entwurfs ein Mehrertrag von rund 360 000 M zu erwarten sein.

Zu §§ 8 und 9. Die Einreichung der steuerpflichtigen Firmen und Betriebe, sowie die Umlegung der Steuer innerhalb der einzelnen Abteilungen wird infolge der starken Vermehrung der Steuerpflichtigen sehr viel mehr Zeit beanspruchen als bisher. Es wird deshalb für die dem Senate angehörigen Mitglieder der Kommissionen nicht möglich sein, das ganze Veranlagungsgeschäft zu leiten. Im § 9 ist deshalb die Bestimmung vorgesehen, daß wenigstens bei der Umlegung der Steuer das dem Senate angehörige Mitglied durch den Regierungsrat bei der Finanz- und Steuerverwaltung vertreten werden kann. Im übrigen stimmen die §§ 8 und 9 des Entwurfs mit den §§ 7 und 8 des Firmensteuergesetzes überein. Da die Bestimmung des § 1 unter 5 und 6 des Entwurfs, wonach die Steuerpflicht der dort benannten Personen erst bei einem Jahresertrag von 2500 M beginnt, für die bisher zur Firmensteuer Verpflichteten keine Geltung hat, so mußte die im letzten Absätze des § 8 des Firmensteuergesetzes den Vertrauensmännern der fünften Abteilung beigelegte Befugnis, kleinere Geschäfte von der Firmensteuer ganz zu befreien, in bezug auf die in § 1 unter 1 bis 4 bezeichneten Steuerpflichtigen aufrecht erhalten werden.

Die §§ 10 und 12 des Entwurfs geben zu Bemerkungen keinen Anlaß, da sie fast wörtlich mit den §§ 10 und 11 des Firmensteuergesetzes übereinstimmen. Durch die Vorschrift des § 11 wird dafür gesorgt, daß diejenigen Steuerpflichtigen, die nach dem Entwurf in die Steuerpflicht neu einbezogen werden, bei der sie betreffenden Steuerveranlagung und im Reklamationsverfahren in den Kommissionen ausreichend vertreten sind. Der § 12 des Firmensteuergesetzes ist mit den Änderungen, die sich aus der Ausdehnung der Steuerpflicht ergeben, in den § 13 des Entwurfs übernommen. Der zweite Absatz des § 13 bringt nur zum Ausdruck, was bisher schon Rechtens war.

Zu § 14. Dieser Paragraph entspricht dem § 13, im letzten Absatz dem § 16 des Firmensteuergesetzes. Dem säumigen Steuerzahler waren im Firmensteuergesetze keine Nachteile angedroht. Er konnte daher die Zahlung solange verzögern, bis der fällige Betrag durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege von ihm beigetrieben wurde. Da durch den Entwurf der Kreis der Steuerpflichtigen bedeutend erweitert wird, ist es erforderlich, der Staatskasse den pünktlichen Eingang der fälligen Steuerbeträge zu sichern. Diesem Zwecke dient die im vierten Absätze aufgenommene Bestimmung, die in etwas veränderter Fassung dem Einkommensteuergesetze nachgebildet ist.

Zu § 15 vergl. den § 14 des Firmensteuergesetzes. Während bisher die Steuerdeputation über Reklamationen gegen die Art der Einreichung nach Anhörung der Einreichungskommission zu entscheiden hatte, stand ihr die Entscheidung über Reklamationen gegen die Umlegung der Steuer nur dann zu, wenn die Vertrauensmänner der Umlegungskommission die Reklamation für unbegründet erklärte, nicht auch dann, wenn diese der Reklamation stattgegeben hatte. Diese Unterscheidung ist nicht gerechtfertigt. Der Entwurf behandelt deshalb beide Arten von Reklamationen gleichmäßig, indem in allen Fällen die Entscheidung nach Anhörung der Einreichungs- oder Umlegungskommission der Steuerdeputation zugewiesen wird.

Der § 16 unterscheidet sich von dem § 15 des Firmensteuergesetzes nur in Fassung, da das geltende Gesetz nicht klar zum Ausdruck bringt, was gemeint ist.

Die den Steuerpflichtigen in § 17 auferlegte Anzeigepflicht ist unentbehrlich, um die gleichmäßige Veranlagung aller Steuerpflichtigen zu sichern. Dieselbe Bestimmung findet sich im § 52 des preussischen und im § 6 des lübeckischen Gewerbesteuergegesetzes.

Zu § 18. Eine Nachbesteuerung zu unrichtig freigelassener Betriebe soll in allen Fällen, eine nachträgliche Erhöhung der festgesetzten Steuer jedoch nur dann stattfinden, wenn der Steuerpflichtige infolge seiner unrichtigen Angaben zu niedrig besteuert ist.

Zu § 19. Die im Firmensteuergesetze fehlenden, für den Gesetzentwurf aber nicht entbehrlichen Strafvorschriften sind im wesentlichen dem § 22 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nachgebildet.

Zu § 20. Es versteht sich von selbst, daß die Verhandlungen der Einreichungs- und Umlegungskommissionen und das Ergebnis der Steueranlagung geheim zu halten sind. Die Geheimhaltung war aber bisher nicht gesichert, da sich das Firmensteuergesetz ausdrücklicher Bestimmungen darüber enthält. Unliebsame Erfahrungen haben gezeigt, daß solche Bestimmungen, wie sie für die Einkommensteuer gelten, auch für die Firmen- und Gewerbesteuer nicht zu entbehren sind.

Zu § 22. Das Amt der auf Grund des Firmensteuergesetzes erwählten Vertrauensmänner der Einreichungskommission und der Umlegungskommissionen erlischt am 31. Dezember 1913.

Die Steuerdeputation.

(gez.) **M. Donandt.** (gez.) **W. Cramer.**

Unteranlage.

Gesetz, betreffend die Firmen- und Gewerbesteuer.

Vom.....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1 (§ 1).

Zur Entrichtung der Firmen- und Gewerbesteuer sind verpflichtet:

- 1) die in das Handelsregister eines Bremischen Amtsgerichts eingetragenen Kaufleute, Handelsgesellschaften und Zweigniederlassungen auswärtiger Kaufleute und Handelsgesellschaften,
- 2) die in das Genossenschaftsregister eines Bremischen Amtsgerichts eingetragenen Genossenschaften und Zweigniederlassungen auswärtiger Genossenschaften,
- 3) Bremische Versicherungsunternehmungen und Zweigniederlassungen auswärtiger Versicherungsunternehmungen, sofern sie nicht schon nach der Vorschrift unter 1 steuerpflichtig sind,
- 4) auswärtige Versicherungsunternehmungen, welche im Bremischen Staatsgebiete nur durch einen im Bremischen Staatsgebiete wohnhaften Bevollmächtigten (Vertreter, Agenten oder sonstigen (Vermittler) das Versicherungsgeschäft betreiben, für ihren Betrieb innerhalb des Bremischen Staatsgebietes,
- 5) die Inhaber sonstiger im Bremischen Staatsgebiete betriebener stehender Gewerbe und solcher auswärtiger Gewerbebetriebe, welche im Bremischen Staatsgebiete eine Betriebsstätte unterhalten, wenn der Gewerbebetrieb in Bremen nach Art und Umfang einen durchschnittlichen Jahresertrag von mindestens 2500 M erwarten läßt.
- 6) die im Bremischen Staatsgebiete ihren Beruf ausübenden Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie alle Personen, welche in Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit dauernd Angestellte beschäftigen, mit derselben Einschränkung wie zu 5.

Was in diesem Gesetze in bezug auf Gewerbebetriebe bestimmt ist, gilt auch für die Berufsausübung der unter Nr. 6 bezeichneten Steuerpflichtigen.

§ 2 (neu).

Der Firmen- und Gewerbesteuer unterliegen nicht:

- 1) die Landwirtschaft und der Gartenbau — mit Ausnahme der Kunst- und der Handelsgärtnerei — einschließlich des Abfahres der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, die in dem Bereiche des betreffenden Erwerbszweiges liegt,

- 2) die Ausübung einer Kunst, einer wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Tätigkeit, soweit nicht zur Ausübung besondere Anstalten oder Unternehmungen gewerbsmäßig betrieben oder Angestellte dauernd beschäftigt werden,
- 3) die im öffentlichen oder privaten Dienste stehenden Beamten und Angestellten, soweit sie nicht neben ihrem Amte eine dauernd auf Erwerb gerichtete Tätigkeit entfalten, für die nach § 1 die Steuerpflicht begründet ist.

§ 3 (neu).

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

- 1) die Betriebe des Deutschen Reichs und des Bremischen Staates,
- 2) die Betriebe der bremischen Gemeinden, welche der Erfüllung der Gemeindeaufgaben dienen,
- 3) die Reichsbank,
- 4) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften und deren Zweigniederlassungen, wenn sie im Bremischen Staatsgebiete lediglich wohltätige, gemeinnützige, wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke verfolgen,
- 5) Sterbekassen, Totenladen, Familienfrankenkassen, ferner Pferde-, Rindvieh-, Schweineversicherungskassen und ähnliche kleine Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, welche keinen Gewinn abwerfen.

Die Befreiung nach Absatz 1 Z. 4 gilt auch für solche wohltätige, gemeinnützige, wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke verfolgende Unternehmungen, welche nach ihrer Satzung den zur Verteilung gelangenden Reingewinn auf eine höchstens vierprozentige Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränken, den Aktionären, Gesellschaftern oder sonstigen Beteiligten auch nicht in anderer Form besondere Vorteile gewähren, beim Ausscheiden eines Beteiligten oder für den Fall der Auflösung nicht mehr als den Nennwert der Anteile zusichern und bei der Auflösung den etwaigen Rest ihres Vermögens für einen der vorbezeichneten Zwecke bestimmen.

§ 4 (§ 3).

Die Steuer wird von den einzelnen Firmen und Gewerbebetrieben, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer, erhoben. Mehrere Teilnehmer haften als Gesamtschuldner.

Für Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und Versicherungsgesellschaften, die in Liquidation getreten sind, haben die Liquidatoren die Steuer so lange zu entrichten, bis die Gesellschaft oder ihre hiesige Zweigniederlassung in dem Register des Bremischen Amtsgerichts gelöscht ist.

§ 5 (§ 4).

Die steuerpflichtigen Betriebe werden nach dem Umfange ihrer Geschäfte, unter Berücksichtigung der Höhe ihres Anlage- und Betriebskapitals, der Größe und des Wertes ihres Umsatzes und der Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten in fünf Abteilungen eingeteilt.

Diejenigen Betriebe, deren Geschäftsumfang besonders groß ist, werden in die erste Abteilung, die übrigen Betriebe werden je nach dem größeren oder geringeren Umfange ihrer Geschäfte in absteigender Abstufung in die übrigen Abteilungen eingereiht.

§ 6 (§ 5).

Jede der fünf Abteilungen hat eine Steuersumme aufzubringen, die gleich ist der Zahl ihrer Mitglieder, multipliziert mit dem in § 7 für die Abteilung vorgeschriebenen mittleren Steuersatz.

Die Umlegung dieser Steuersummen auf die Mitglieder der Abteilung findet in der Weise statt, daß der Regel nach jedes Mitglied den mittleren Steuersatz seiner Abteilung zu entrichten verpflichtet ist. Dieser Steuersatz kann jedoch für solche Mitglieder, deren Geschäftsbetrieb den für die Abteilung anzunehmenden durchschnittlichen Umfang nicht erreicht, auf einen geringeren Betrag und äußersten Falls in der ersten Abteilung bis auf zweitausend Mark, in der zweiten, dritten und vierten Abteilung bis auf die Hälfte, in der fünften Abteilung aber bis auf zehn Mark ermäßigt werden. Der dadurch entstehende Ausfall muß durch höhere Besteuerung derjenigen Mitglieder derselben Abteilung beglichen werden, deren Geschäftsbetrieb den für die Abteilung anzunehmenden durchschnittlichen Umfang übersteigt. Jedoch soll der Höchstbetrag der Steuer in der ersten Abteilung die Summe von vierzigtausend Mark, in der zweiten die Summe von zweitausend Mark, in der dritten, vierten und fünften Abteilung die Summe des mittleren Steuersatzes der nächsthöheren Abteilung nicht erreichen.

§ 7 (§ 6).

Der mittlere Steuersatz beträgt:

in der ersten Abteilung viertausendachthundert Mark,
in der zweiten Abteilung eintausenddreihundert Mark,
in der dritten Abteilung dreihundertundsechzig Mark,
in der vierten Abteilung einhundertundzwanzig Mark,
in der fünften Abteilung vierundzwanzig Mark.

Wenn bei diesen Steuersätzen ein Ertrag von einer Million einhundert und fünfzigtausend Mark nicht erzielt wird, bleibt es vorbehalten, die Steuersätze durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft verhältnismäßig zu erhöhen.

§ 8 (§ 7).

Die Einreichung der Betriebe in die Abteilungen geschieht jährlich vor Beginn des Rechnungsjahres durch die Einreichungskommission. Die Einreichungskommission für die im § 1 unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Steuerpflichtigen besteht aus drei Mitgliedern der Steuerdeputation und je zwei nach der Vorschrift des § 10 unter f gewählten Vertrauensmännern der fünf Abteilungen. Die Einreichung der im § 1 unter Nr. 5 und 6 bezeichneten Steuerpflichtigen geschieht durch die nach der Vorschrift des § 11 erweiterte Einreichungskommission.

Unter den drei Mitgliedern der Steuerdeputation muß eins dem Senat angehören. Dasselbe führt den Vorsitz.

Die Kommission entscheidet nach freiem Ermessen. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Anwesenden. Wenn trotz wiederholter Abstimmung Stimmenmehrheit nicht zu erlangen ist, gilt derjenige Antrag für angenommen, an dem die meisten Stimmen sich vereinigen. Ergibt sich trotz wiederholter Abstimmung Stimmengleichheit für zwei oder mehrere Anträge, so entscheidet der Vorsitzende.

§ 9 (§ 8).

Die Umlegung der Steuer innerhalb jeder Abteilung geschieht jährlich vor Beginn des Rechnungsjahres durch die Vertrauensmänner der Abteilung (§§ 10 und 11) unter dem Vorsitz eines dem Senate angehörenden Mitgliedes der Steuerdeputation oder eines von dem Vorsitzenden der Steuerdeputation zu bezeichnenden höheren Beamten der Steuerverwaltung.

Die Vertrauensmänner entscheiden nach freiem Ermessen. Sie fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Anwesenden. Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen keinen Teil.

Wenn trotz wiederholter Abstimmung Stimmenmehrheit nicht zu erlangen ist, gilt derjenige Antrag für angenommen, auf welchen die meisten Stimmen sich vereinigen. Ergibt sich trotz wiederholter Abstimmung Stimmengleichheit für zwei oder mehrere Anträge, so entscheidet der Vorsitzende.

Die Vertrauensmänner der fünften Abteilung sind befugt, bei der Umlegung der Steuer solche Firmen frei zu lassen, deren gesamte Verhältnisse so beschränkt sind, daß die Veranlagung zu einer Steuer von zehn Mark als Härte anzusehen wäre.

§ 10 (§ 10).

Jede der fünf Abteilungen der im § 1 unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Steuerpflichtigen wählt aus ihren Mitgliedern unter der Leitung eines Mitgliedes der Steuerdeputation Vertrauensmänner nach folgenden Bestimmungen:

- a. Die erste und die zweite Abteilung wählen je neun, die übrigen Abteilungen je dreizehn Vertrauensmänner auf die Dauer von drei Jahren. Die Vertrauensmänner sind nach Ablauf der drei Jahre wieder wählbar. Für die Dauer des Mandats der Vertrauensmänner ist das Kalenderjahr maßgebend.
- b. Wählbar ist, wer die zum Eintritt in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt. Mitglieder der Steuerdeputation sind nicht wählbar. Mit dem Verluste einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft erlischt das Mandat.
- c. Scheidet ein Vertrauensmann vor Ablauf der drei Jahre aus, so wird für den Rest der Zeit ein Nachfolger gewählt.
- d. Die Einladung zur Wahl erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatte und durch Anschlag an der Börse mindestens drei Tage vor dem angesetzten Wahltermine. Die Wahlberechtigten haben beim Eintritt in das Wahllokal zu ihrer Legitimation die Quittung über die letzte von ihnen bezahlte Rate der Firmen- und Gewerbesteuer vorzuzeigen. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Jeder Wähler kann auf seinem Stimmzettel so viele verschiedene Namen verzeichnen, als Vertrauensmänner von seiner Abteilung zu wählen sind.
- e. Bei der Wahl entscheidet die relative Mehrheit und bei Gleichheit der Stimmen das Los.
- f. Die Vertrauensmänner jeder Abteilung wählen drei aus ihrer Mitte zu Mitgliedern der Einreichungskommission. Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Vertrauensmänner der betreffenden Abteilung. Wird eine solche im ersten Wahlgange nicht erzielt, so wird die Wahl unter Wegfall desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, so lange fortgesetzt, bis drei Vertrauensmänner die absolute Mehrheit der Stimmen erlangt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Scheidet ein Vertrauensmann, welcher der Einreichungskommission angehört, vor Ablauf der dreijährigen Frist aus, so haben die Vertrauensmänner derjenigen Abteilung, welcher er angehörte, für den Rest der Zeit einen Nachfolger aus ihrer Mitte in die Einreichungskommission zu wählen.
- g. Vor dem Beginn jeder Wahl bezeichnet die Wahlversammlung ein oder einige Mitglieder, welche den Vorsitz bei der Leitung des Wahlgeschäfts unterstützen und mit ihm das Wahlprotokoll unterzeichnen.

§ 11.

Zur Einreichung der im § 1 unter 5 und 6 bezeichneten Steuerpflichtigen und zur Umlegung der Steuer auf diese innerhalb der

einzelnen Abteilungen ergänzen sich die Vertrauensmänner der Einreichungs- und der Umlegungskommissionen für die Dauer ihrer dreijährigen Amtszeit durch Zuwahl von acht, nach § 10 b wählbaren Mitgliedern, von denen je vier den im § 1 unter 5 und 6 bezeichneten Steuerpflichtigen angehören müssen. Die Gewählten haben, soweit die in § 1 unter 5 und 6 bezeichneten Steuerpflichtigen in Betracht kommen, die rechtliche Stellung von Vertrauensmännern der Einreichungs- und der Umlegungskommissionen. Scheidet einer von ihnen vor Ablauf der dreijährigen Frist aus, so wählen die übrigen für ihn einen Nachfolger aus denjenigen unter Nr. 5 und 6 bezeichneten Steuerpflichtigen, denen der Ausgeschiedene angehört hatte.

§ 12 (§ 11).

Wenn die Umlegung der Steuer innerhalb einer Abteilung auf dem im § 9 vorgeschriebenen Wege nicht den Bestimmungen des Gesetzes gemäß zustande kommt, so wird dieselbe von einer Subdeputation der Steuerdeputation vorgenommen.

§ 13 (§ 12).

Betriebe, welche erst nach der Beendigung des jährlichen Einreihungsverfahrens steuerpflichtig werden, oder deren Steuerpflicht der Einreichungskommission erst nach Beendigung des Einreihungsverfahrens bekannt wird, werden nachträglich eingereiht und eingeschätzt, ohne daß dadurch an der Berechnung der aufzubringenden Steuersumme für das betreffende Rechnungsjahr etwas geändert wird.

Betriebe, welche erst im Laufe des Rechnungsjahres steuerpflichtig werden, haben für das Rechnungsjahr einen verhältnismäßigen Teil der Steuer zu entrichten.

§ 14 (§§ 13 und 16).

Die Steuer wird in vierteljährlichen Raten erhoben. Jede einzelne Steuer rate verfällt bei Beginn des Vierteljahres und muß von dem Verpflichteten innerhalb der ersten zehn Tage des Vierteljahres am Bureau der Steuerbehörde eingezahlt werden.

Die nachträglich eingereihten Betriebe (§ 13) haben die erste Rate vor Ablauf des Vierteljahres, in dem die Eintragung in das Handelsregister stattgefunden hat oder der Betrieb eröffnet ist, einzuzahlen.

Die Einziehung liegt der Steuerbehörde ob. Diese hat jedem Verpflichteten den für das bevorstehende Rechnungsjahr, oder im Falle des § 13, den für den Rest des Rechnungsjahres zu zahlenden Steuerbetrag schriftlich anzuzeigen. Bei jedem Quartalswechsel hat sie durch zweimalige Bekanntmachung in dem amtlichen Blatte an die Entrichtung der Steuer zu erinnern.

Auf Steuerbeträge, die nicht innerhalb zehn Tagen nach der Fälligkeit an das Generalsteueramt abgeführt werden, ist ein Zuschlag von $\frac{1}{20}$ des Betrages, mindestens aber von einer Mark zu entrichten. Ist die Steueranzeige erst nach dem Fälligkeitstermine erfolgt, so wird der Zuschlag erhoben, wenn die Steuer nicht innerhalb zehn Tagen nach der Anzeige gezahlt worden ist.

Wenn die Steuer nicht binnen dreißig Tagen nach Ablauf der gesetzlichen Zahlungsfrist entrichtet worden ist, wird sie nebst dem Zuschlage von der Steuerbehörde mittels Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 15 (§ 14).

Wer sich durch die Art der Einreihung oder durch die Umlegung der Steuer beschwert erachtet, kann binnen vierzehn Tagen nach Empfang der Anzeige der Steuerbehörde (§ 14, Absatz 3) bei der Steuerdeputation schriftlich reklamieren.

Über die Reklamationen entscheidet die Steuerdeputation und zwar über Reklamationen gegen die Art der Einreihung nach Vernehmung der Einreihungskommission, über Reklamationen gegen die Umlegung der Steuer nach Vernehmung der Umlegungskommission der betreffenden Abteilung.

Die Entscheidung der Steuerdeputation über die Art der Einreihung oder über die Umlegung der Steuer ist endgültig.

Auf Wunsch ist den Reklamanten Gelegenheit zur mündlichen Erörterung ihrer Reklamation mit einem Vertrauensmann ihrer Abteilung zu geben, bevor ihre Reklamation abschlägig beschieden wird.

In den Fällen des § 12 tritt an die Stelle der Vertrauensmänner die Subdeputation, deren Mitglieder bei der endgültigen Entscheidung der Steuerdeputation nicht mitstimmen.

Bis zur Erledigung der Reklamation hat der Reklamant die ihm auferlegte Steuer, soweit sie verfallen ist, vorbehaltlich Zurückerstattung des zuviel bezahlten Betrages, zu entrichten.

§ 16 (§ 15).

Wenn infolge von Reklamationen der Steuerertrag in einer Abteilung unter den nach § 6 Absatz 1 aufzubringenden Mindestbetrag heruntersinkt, so wird der von dem Generalsteueramt zu ermittelnde Fehlbetrag im nächsten Rechnungsjahre der von dieser Abteilung aufzubringenden Steuersumme hinzugeschlagen.

§ 17.

Wer im Bremischen Staate beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein stehendes Gewerbe betreibt oder später den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, hat dies dem Generalsteueramt unverzüglich anzuzeigen. Dasselbe gilt für auswärtige Gewerbetreibende, die im Bremischen Staate eine Zweigniederlassung haben.

Die Anzeige ist nicht erforderlich, wenn bei einer bremischen Behörde bereits eine Anzeige nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgt, oder wenn der Betrieb in das Handels-, Genossenschafts- oder Versicherungsregister eines bremischen Amtsgerichts eingetragen ist.

§ 18.

Betriebe, die entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes nicht besteuert worden sind, werden wegen der noch nicht verjährten Beträge nachträglich veranlagt. Das gleiche gilt, soweit die Steuer infolge unrichtiger Angaben über die für die Veranlagung maßgebenden Tatsachen zu niedrig bemessen worden ist.

§ 19.

Wer unrichtige Angaben über die für die Veranlagung maßgebenden Tatsachen macht und dadurch bewirkt, daß der Betrieb von der Steuer freigelassen oder zu niedrig besteuert wird, verfällt je nach dem Grade seiner absichtlichen oder fahrlässigen Verschuldung in eine Geldstrafe bis zum Zehnfachen, im Wiederholungsfalle bis zum Zwanzigfachen des Steuerbetrages, mit welchem der Betrieb nachträglich zu veranlagung ist.

Haben die unrichtigen Angaben zu einer Schädigung der Staatskasse noch nicht geführt, so tritt je nach dem Grade der absichtlichen oder fahrlässigen Verschuldung Geldstrafe bis zu dreitausend Mark ein. Der Täter bleibt straflos, wenn er die unrichtigen Angaben vor der Entschliebung über die Veranlagung freiwillig widerruft.

Wer die in § 17 vorgeschriebene Anzeige vorjählich unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu dreihundert Mark.

§ 20.

Die Mitglieder der Einreichungs- und Umlegungskommissionen sind verpflichtet, die Verhandlungen der Kommissionen gewissenhaft geheim zu halten, soweit nicht amtliche Zwecke deren Mitteilung erfordern.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Mitgliedern der Steuerdeputation und den Beamten der Steuerbehörde hinsichtlich dessen, ob, was sie über die Veranlagung der Steuerpflichtigen zur Firmen- und Gewerbesteuer amtlich erfahren.

Bei Zuwiderhandlungen finden die Bestimmungen in § 9 des Gesetzes, betreffend die bei Erhebung der Einkommensteuer zuständigen Behörden, vom 25. Oktober 1874 (Gesetzbl. S. 87) in der Fassung des Gesetzes vom 31. Januar 1902 (Gesetzbl. S. 11) Anwendung. Die Mitglieder der Einreichungs- und der Umlegungskommissionen sind dabei den Schätzungsbürgern gleichzustellen.

§ 21 (§ 9).

Die Einreichungskommission und die Umlegungskommissionen haben sich mit Erfordern ihres Vorsitzenden gutachtlich darüber zu äußern, ob ein unter § 1 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 fallender Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, ob ein unter die Nr. 2 daselbst fallender Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht und ob ein Gewerbe, das nicht unter § 1 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs fällt, nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb fordert.

§ 22.

Übergangsbestimmungen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1899, betreffend die Firmensteuer gewählten Vertrauensmänner der Einreichungs- und der Umlegungskommissionen und die von ihnen nach § 11 hinzugewählten Mitglieder führen ihr Amt bis zum Schlusse des Kalenderjahres 1913. Die Wahl von Nachfolgern für ausscheidende Vertrauensmänner erfolgt nach den Vorschriften der §§ 10 und 11 dieses Gesetzes.

§ 23.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1912 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz betreffend die Firmensteuer, vom 23. Juli 1899 (Gesetzbl. S. 171) in der Fassung der Gesetze vom 24. Juli 1900 (Gesetzbl. S. 235) und 21. Juli 1901 (Gesetzbl. S. 147) außer Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am